

Reviewbericht zur Akkreditierung der Masterstudiengänge

- **Accounting, Auditing and
Taxation (AAT)**
- **Controlling und Risikomanagement
(CRM)**
- **Management und Märkte (MM)**
- **Entrepreneurship and SME Manage-
ment (SME)**

Reviewbericht zur Akkreditierung der Masterstudiengänge im Fach Betriebswirtschaftslehre

Sämtliche Studiengänge der Fakultät III wurden im Jahr 2018/19 dem internen Reviewverfahren unterzogen und im Laufe des Jahres 2018 durch die jeweiligen Fachgruppen/Fächer überarbeitet. Die Fachprüfungsordnungen wurden am 07. November 2018 und am 22. Mai 2019 im Fakultätsrat der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht beschlossen.

Die vorgelegten Masterstudiengänge (M. Sc.)

- **Accounting, Auditing and Taxation (AAT)**
- **Controlling und Risikomanagement (CRM)**
- **Management und Märkte (MM)**
- **Entrepreneurship and SME Management (SME)**

wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils vier externen Gutachtern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als Gutachter für den Studiengang **Accounting, Auditing and Taxation (AAT)** wurden gewonnen:

- Herr Prof. Dr. Rainer Kasperzak, Professur für Internationale Rechnungslegung, Universität Duisburg-Essen
- Prof. Dr. Harald Jansen, Professur für Allgemeine BWL, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfung, Universität Jena
- Aus Sicht der Berufspraxis: Herr Andreas Tielmann, Hauptgeschäftsführer der IHK Lahn-Dill

Als Gutachter für den Studiengang **Controlling und Risikomanagement (CRM)** wurden gewonnen:

- Herr Prof. Dr. Ernst Troßmann, Professur für BWL, insb. Controlling, Universität Hohenheim
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Wieben, Professur für Rechnungslegung und Risikomanagement, Fachhochschule für die Wirtschaft in Hannover
- Aus Sicht der Berufspraxis: Frau Brigitta John, Ehem. Geschäftsführerin, Chief Financial Officer (CFO), Controller und Turn Around Managerin in Konzernen, Vorstandsmitglied der Risk Management Association e.V.

Als Gutachter für den Studiengang **Management und Märkte (MM)** wurden gewonnen:

- Prof. Dr. Maik Hammerschmidt, Professur für Marketing und Innovationsmanagement, Universität Göttingen
- Prof. Dr. Klaus-Peter Wiedmann, Professur für Marketing und Management, Universität Hannover
- Aus Sicht der Berufspraxis: Dr. Jörg Schaible, Unternehmensberater „Innovation- und Marketingmanagement“, ARUS Consulting München

Als Gutachter für den Studiengang **Entrepreneurship and SME Management (SME)** wurden gewonnen:

- Prof. Dr. Matthias Baum, Professur für Entrepreneurship, Technische Universität Kaiserslautern

- Prof. Dr. Jörg Freiling, Professur für Mittelstand, Existenzgründung und Entrepreneurship, Universität Bremen
- Aus Sicht der Berufspraxis: Karl-Peter Abt, Associate Partner Stanton Chase Düsseldorf; Selbstständiger Management- und Personalberater

Als studentischer **Gutachter** für alle Studiengänge der BWL wurde gewonnen:

- Herr Tobias Burk, Studierender der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hohenheim, umfassende Tätigkeit in Selbstverwaltungsgremien, benannt über den studentischen Akkreditierungspool als externer studentischer Gutachter

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die Studiengänge bis zum 30.09.2025 mit den unten aufgeführten Empfehlungen zu akkreditieren. Der Bericht hat der Senatskommission für Studium und Lehre am 05.06.2019 zur Beratung vorgelegen. Die Senatskommission für Studium und Lehre empfiehlt dem Rektorat, den Studiengang mit den vorgeschlagenen Empfehlungen zu akkreditieren.

Empfehlungen

1. Innerhalb der Gutachten finden sich einige Anmerkungen zur Erweiterung des Lehrangebots, in allen Studiengängen insbesondere zum Einbezug der Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung auf die jeweiligen Studiengänge. Dem Fach wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend aufzugreifen und sowohl bei der konkreten Ausgestaltung des Lehrangebots als auch bei der zukünftigen Überarbeitung der Studiengänge zu berücksichtigen.
2. Dem Fach wird empfohlen, die in der Auflage für den Bachelorstudiengang formulierten geeigneten Maßnahmen zur Untersuchung der Studienverläufe auch auf die Masterstudiengänge auszuweiten.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 27.6.2019 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat beschließt die Akkreditierung der vorgelegten Studiengänge mit den in der Vorlage Empfehlungen bis zum **30.9.2025**.

**Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO,
sonst andere Rechts-
grundlage)
Vorbemerkungen**

**Beschreibung/ eingebracht durch
Dez. 3**

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf die Masterstudiengänge Accounting, Auditing and Taxation (im Folgenden AAT genannt), Controlling und Risikomanagement (im Folgenden CRM genannt), Management und Märkte (im Folgenden MM genannt) sowie Entrepreneurship and SME Management (im Folgenden SME genannt). Die Regelungen zu den genannten Studiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Accounting, Auditing and Taxation (AAT) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M AAT genannt), in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Controlling und Risikomanagement (CRM) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M CRM genannt), in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Management und Märkte (MM) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M MM genannt) und in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Entrepreneurship and SME Management (SME) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M SME genannt), in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) (im Folgenden RPO-M genannt).

**1. Studienstruktur und Studiendauer
(§3)**

Dez.3

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium der Masterstudiengänge AAT, CRM, MM und SME jeweils zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium in den konsekutiven Masterstudiengängen AAT, CRM, MM und SME beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester. In Verbindung mit einem vorangehenden Bachelorstudiengang der Betriebswirtschaftslehre (vgl. Nr. 2 in diesem Bericht) auf den die Masterstudiengänge AAT, CRM, MM und SME aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit 10 Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der genannten Studiengänge ist an der Universität Siegen nur im Vollzeitstudium möglich. Der Studienbeginn ist in allen 4 Masterstudiengängen jeweils zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

2. Studiengangprofile

§ 4 Studiengangprofile

QZS

Gemäß § 4 StudakVO kann für Masterstudiengänge ein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil festgestellt werden. Für die vorgelegten Studiengänge wurde keine entsprechende Prüfung beantragt.

Dez.3

Der Masterstudiengang AAT ist ein konsekutiver Studiengang (§ 4 Absatz 2 StudakVO), der auf einen Bachelorstudiengang der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ oder einen vergleichbaren Studiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten aufbaut. Weiter ist ein rechtswissenschaftlicher Anteil in deutscher Sprache im Umfang von 8 Leistungspunkten (siehe unter 3. Zugangsvoraussetzungen) im Bachelorstudiengang erforderlich. Dies ergibt sich aus Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M AAT.

Der Masterstudiengang CRM ist ein konsekutiver Studiengang (§ 4 Absatz 2 StudakVO), der auf einen Bachelorstudiengang der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ oder einen vergleichbaren Studiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten sowie einem Anteil von mindestens 12 Leistungspunkten in Mathematik- oder Statistikkursen aufbaut. Dies ergibt sich aus Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M CRM.

Der Masterstudiengang MM ist ein konsekutiver Studiengang (§ 4 Absatz 2 StudakVO), der auf einen Bachelorstudiengang der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ oder einen vergleichbaren Studiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten aufbaut. Dies ergibt sich aus Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M MM.

Der Masterstudiengang SME ist ein konsekutiver Studiengang (§ 4 Absatz 2 StudakVO), der auf einen Bachelorstudiengang der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ oder einen vergleichbaren Studiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten aufbaut. Dies ergibt sich aus Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M SME.

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist in den Masterstudiengängen AAT, CRM, MM und SME jeweils eine Masterarbeit (Artikel 2 § 11 der jeweiligen FPO-M i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist

ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Dez.3

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium AAT ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M AAT wird der erste berufsqualifizierte Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass ein akademischer Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre oder ein vergleichbarer Abschluss mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten nachzuweisen ist. Das Fach hat darüber hinaus in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2019 angekündigt, die fachlichen Zugangsvoraussetzungen dahingehend zu erweitern, dass für den Zugang zum Masterstudium ein rechtswissenschaftlicher Anteil in deutscher Sprache im Umfang von 8 Leistungspunkten nachzuweisen ist. Eine entsprechende Änderung der FPO-M AAT wurde dem Fakultätsrat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist in Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M AAT eine Gesamtnote des Bachelorstudiums ausgewiesen. Das Fach hat im Nachgang zur Begutachtung die erforderliche Gesamtnote von „befriedigend“ (3,0) auf „gut“ (2,5) oder besser ausgewiesen.

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium CRM ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M CRM wird der erste berufsqualifizierte Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass ein akademischer Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre oder ein vergleichbarer Abschluss mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten und einem Anteil von mindestens 12 Leistungspunkten in Mathematik- oder Statistikkursen nachzuweisen ist.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-

M). Dementsprechend ist in Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M CRM eine Gesamtnote des Bachelorstudiums von „befriedigend“ (3,0) oder besser ausgewiesen.

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium MM ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M MM wird der erste berufsqualifizierte Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass ein akademischer Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre oder ein vergleichbarer Abschluss mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten nachzuweisen ist. Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist in Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M MM eine Gesamtnote des Bachelorstudiums von „befriedigend“ (3,0) oder besser ausgewiesen. Bewerberinnen und Bewerber, die einen geringeren wirtschaftswissenschaftlichen Anteil als 90, jedoch mindestens 60 Leistungspunkte nachweisen, müssen nach Artikel 2 § 4 Absatz 3 FPO-M MM, den Abschluss mindestens mit der Note gut (2,0) bestanden haben. Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil muss jedoch mindestens umfassen: aus der Betriebswirtschaftslehre die Module „Produktion“ (4 SWS/6 LP) und „Buchführung und Abschluss“ (4 SWS/6 LP) sowie aus der Volkswirtschaftslehre die Module „Mikroökonomik I“ (4 SWS/6 LP) und „Makroökonomik I“ (4 SWS/6 LP).

Aufgrund der in den Gutachten thematisierten Relevanz der englischen Sprache hat das Fach für die Masterstudiengänge AAT, CRM und MM als weitere Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudium nach § 49 Absatz 8 Satz 1 HG und § 4 Absatz 1 Nr. 4 RPO-M Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in § 4 der jeweiligen FPO aufgenommen. Eine entsprechende Änderung der jeweiligen FPO-M wurde dem Fakultätsrat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium SME ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 FPO-M SME wird der erste berufsqualifizierte Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass ein akademischer Grad eines „Bachelor of Science“

in Betriebswirtschaftslehre oder ein vergleichbarer Abschluss mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten nachzuweisen ist. Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist in Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M SME eine Gesamtnote des Bachelorstudiums von „befriedigend“ (3,0) oder besser ausgewiesen. Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudium nach § 49 Absatz 8 Satz 1 HG und § 4 Absatz 1 Nr. 4 RPO-M Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen (s. Artikel 2 § 4 Absatz 3 der FPO-M SME).

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Masterstudiums AAT, CRM, MM oder SME wird jeweils gemäß Artikel 2 § 3 der jeweiligen FPO-M der Hochschulgrad eines „Master of Science“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 StudakVO.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt nicht vor.

Monitum: Es muss für jeden Studiengang ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht).

Nachtrag: Die Fakultät hat am 24. Juni 2019 für jeden Studiengang ein Muster des Diploma Supplement in Deutsch und Englisch vorgelegt, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem § 7 Modularisierung

Dez.3

Modularisierung:

Die Masterstudiengänge AAT, CRM, MM und SME sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der betreffenden FPO-M).

Entgegen der Anmerkung des studentischen Gutachtens enthalten die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 3 der jeweiligen FPO alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Dez.3

Leistungspunktesystem:

§ 8 Leistungspunktesystem

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird in allen vier Masterstudiengängen im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1 der jeweiligen FPO-M) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Es wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtigt.

Für den Masterabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 der jeweiligen FPO-M 120 Leistungspunkte zu erwerben. Unter Einbezug des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO insgesamt 300 Leistungspunkte zu erwerben.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt jeweils 18 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 der jeweiligen FPO-M) und hält sich somit in dem nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree

Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 20 Hochschulische Kooperationen

§ 33 Joint-Degree-Programme

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

QZS

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Laut Gutachter sind die Ziele für die Studiengänge klar formuliert. Die Studiengänge bereiten demnach adäquat auf

7. Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung
§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

eine spätere berufliche Tätigkeit und eine eventuell anschließende Promotion vor, womit ein angemessenes Abschlussniveau erreicht werde.

QZS

Die Gutachter bescheinigen den Studiengängen jeweils einen plausiblen und schlüssigen Aufbau des Studiengangs. Hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit wird vonseiten der Gutachter eine uneinheitliche Bewertung vorgenommen. Die Studienverlaufsanalysen derjenigen Kohorten, die vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommersemester 2015 erstmalig eingeschrieben worden sind, zeigen für die Studiengänge je unterschiedliche Erfolgsquoten. Die Quoten der Absolventen in der Regelstudienzeit schwanken zwischen den Kohorten und den verschiedenen Studiengängen zwischen 2% und 66%. Im Studiengang CRM haben 30% der Studierenden ihren Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht, im AAT 23%, im SME 17% und im Studiengang Management und Märkte 14%. Zugleich bescheinigen die Gutachter in den unterschiedlichen Studiengängen, dass die Verteilung zwischen Absolventen in der Regelstudienzeit und Regelstudienzeit +2 im Vergleich zu anderen Hochschulen üblich sei. Gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO ist der Studienbetrieb in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Aus Sicht des QZS wäre es sinnvoll, die Gründe für den Verzug systematisch zu erheben – auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Vorlage zur Analyse des Bachelorstudiengangs. Hier wäre es aus Sicht des QZS zu empfehlen, das Monitoring auf die Masterstudiengänge auszuweiten (**Empfehlung 2**). Im Gespräch mit den Fachvertretern merken diese an, dass dies nur beim Bachelor im Sinne eines Pilotversuches erfolgen sollte. Dieser Argumentation kann sich das QZS nicht anschließen, da es sinnvoll erscheint, den gesamten Studienzyklus von Bachelor und Master in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus erscheint ein Pilotversuch dann gerechtfertigt, wenn neue Methoden erprobt werden, die von dem Bachelor auf den Master übertragen werden müssten. Hier wäre es eher sinnvoll, einen Pilotversuch bei einem Masterstudiengang vorzunehmen und dann auf die anderen Studiengänge bei Bedarf zu übertragen. Die Ausgestaltung dieses Monitorings und der Einbezug bereits bestehender Instrumente wie dem Jahresgespräch steht aus Sicht des QZS dem Fach frei.

Die Gutachter merken übergreifend an, dass verstärkt Möglichkeiten zum Auslandsaustausch geschaffen werden müssen. Die Modulstruktur der Studiengänge sieht vor allem Module vor, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Somit sind von der Struktur her Austauschmöglichkeiten gegeben. Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus Übersichten zur Anrechnung zur Ver-

fügung. Auf Fakultätsebene sollten die Bemühungen intensiviert werden, entsprechende Kooperationen mit Auslandsuniversitäten einzugehen bzw. zu intensivieren. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass verstärkt unterschiedliche Lehr- und Prüfungsformate gefördert werden sollten. Die Fakultät hat von zentraler Seite eine Stelle geschaffen, die Innovationen in der Lehre entsprechend fördert. Im Gespräch haben die Studiengangverantwortlichen für Ihre jeweiligen Studiengänge auf die Vielfalt der Prüfungsformen und Lehrformate sowie die freie Gestaltung durch die jeweilig Lehrenden hingewiesen. Die Masterstudiengänge zeichnen sich gegenüber dem Bachelorstudiengang durch eine größere Varianz von Lehr- und Prüfungsformaten aus. Bezüglich der Ausstattung wird durch die Studierenden darauf hingewiesen, dass die Versorgung mit Fachliteratur nicht immer adäquat gegeben sei. In den Gesprächen mit den Fachvertretern wurde die Thematik erläutert. Die Problematik ergibt sich demnach hauptsächlich für den Studiengang AAT. Es wurde vereinbart, ein gemeinsames Gespräch des Dekanats und des QZS gemeinsam mit der Bibliothek zu suchen.

Dez.3

Die Lernergebnisse der Module sind nach § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können (siehe Studienverlaufspläne, Anlage 1 der jeweiligen FPO-M).

Ein Mobilitätsfenster für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO wird vom Fach nicht explizit ausgewiesen. Für die Studiengänge AAT, CRM und SME regen einige Gutachter an, Maßnahmen zu überprüfen, um die Einbettung von Auslandsaufenthalten und Praktika in den Studienverlauf zu erleichtern (AAT) bzw. weitere Möglichkeiten, das Studium flexibler zu gestalten, aufzunehmen (SME) und die Unterstützungsangebote auszuweiten (CRM). In den Gutachten wird durchweg die Relevanz von Auslandsaufenthalten im Hinblick auf die internationale Ausrichtung der vier Masterstudiengänge betont.

Da jedoch gemäß der jeweiligen MBS die Pflichtmodule in den Studiengängen AAT und CRM durchgängig einsemestrig angelegt sind, im Studiengang MM nur ein Pflichtmodul und im Studiengang SME nur zwei Pflichtmodule über zwei Semester ausgewiesen sind, und darüber hinaus alle vier Studiengänge über einen entsprechend großen Wahlpflichtbereich verfügen, der bei entsprechender

Studienorganisation durchweg einsemestrig studiert werden kann, kann davon ausgegangen werden, dass ein Auslandsaufenthalt oder ein außercurriculares externes Praktikum, wie vom Fach in seiner Stellungnahme zu den Gutachten des Studiengangs AAT beschrieben, nach entsprechender Studienberatung durch die Studiengangkoordinatoren ohne Zeitverlust absolviert werden kann.

Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe aus § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO eingehalten ist. Dabei ist für jedes Modul jeweils eine Prüfungsleistung vorgesehen. Somit ist auch die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO erfüllt, wonach für ein Modul in der Regel nur eine Prüfung vorgesehen wird.

Im Masterstudiengang AAT bestehen im Pflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3AATMA001 bis 3AATMA006 sowie im Wahlpflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3AATMA010, 3AATMA013, 3CRMMA013, 3MMMA001, 3VWLBA007, 3VWLBA008 und 3VWLBA009 aus mehreren Prüfungselementen (in der Regel zwei, jedoch maximal vier), die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der Teilnoten in die Modulnote eingehen und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können. Dies entspricht der Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-M.

Ein Gutachter moniert, dass der Umfang der Prüfungsleistung Projektarbeit in den Pflichtmodulen 3AATMA001, 3AATMA002, 3AATMA004 und 3AATMA005 sowie in den Wahlpflichtmodulen 3AATMA010, 3AATMA013 und 3MMMA001 jeweils bis zu 50 Seiten (in 3MMMA001 bis 40 Seiten) betrage, diese Leistung jedoch als Teilleistung nur mit 30% in die Modulnote eingehe. Da die betreffenden Module insgesamt mit 9 Leistungspunkten kreditiert sind, rechnet der Gutachter „anteilige“ 3 Leistungspunkte der Projektarbeit zu und hinterfragt die Verhältnismäßigkeit des Prüfungsumfangs, insbesondere im Vergleich mit der Masterarbeit, die mit einem Umfang von 60 Seiten mit 18 Leistungspunkten kreditiert wird. Das Fach hat in seinem Schreiben vom 27. Februar 2018 zu dieser Thematik dahingehend Stellung genommen, dass die Überprüfung des Workloads der „Fallstudien/Projekte“ ergeben habe, dass im Rahmen der Gruppenarbeiten ca. 5-8 Seiten Fließtext pro Gruppenmitglied für („anteilige“) 3 LP zu erwarten seien.

In Artikel 2 § 9 Absatz 1 Nr. 2 der FPO-M AAT sowie der FPO-M CRM, MM und SME wurde daraufhin der Zusatz aufgenommen, dass die Projektarbeit nach Maßgabe des § 11 Absatz 12 RPO-M in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden kann. Eine entsprechende Änderung

der jeweiligen FPO-M wurde dem Fakultätsrat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Zusammenhang mit der nach § 13b Wirtschaftsprüferordnung (WPO) angestrebten Anerkennung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen (vgl. Artikel 2 §§ 13-15 FPO-M AAT) empfehlen zwei Gutachter, transparent darzulegen, welche Prüfungsleistungen unter welchen Bedingungen anrechnungsfähig sind. Das Fach verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass es sich aktuell im Antragsverfahren befinde und die geforderte Transparenz erst mit Erteilung der WPK-Anerkennung hergestellt werden könne.

Monitum: Nach Abschluss des Antragsverfahrens sind vom Fach die Prüfungsbedingungen im Hinblick auf die Anerkennung nach § 13b WPO transparent darzulegen und die in Artikel 2 § 13 Absatz 4 genannte „Satzung über die Prüfungen für die Anrechnung zum Wirtschaftsprüferexamen im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation“ zeitnah vorzulegen.

Im Masterstudiengang CRM bestehen im Pflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3CRMMA006 und 3CRMMA007 sowie im Wahlpflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3CRMMA011, 3CRMMA013 und 3AATMA010 aus mehreren Prüfungselementen (in der Regel zwei, jedoch maximal drei), darin eingeschlossen sind vier Module, die entweder mit einer Prüfungsleistung oder einer Gesamtprüfungsleistung mit mehreren Elementen abgeschlossen werden können. Im Falle der Gesamtprüfungsleistung gehen die Prüfungselemente nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der Teilnoten in die Modulnote ein und können bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden. Dies entspricht der Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-M.

Im Masterstudiengang MM bestehen im Pflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3MMMA001, 3MMMA003, 3MMMA007 und 3SMEMA013 sowie im Wahlpflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3MMMA012, 3CRMMA011, 3CRMMA013, 3EPMA015, 3EPMA016 und 3EPMA020 aus mehreren Prüfungselementen (in der Regel zwei, jedoch maximal vier), darin eingeschlossen sind fünf Module, die entweder mit einer Prüfungsleistung oder einer Gesamtprüfungsleistung mit mehreren Elementen abgeschlossen werden können. Im Falle der Gesamtprüfungsleistung gehen die Prüfungselemente nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der Teilnoten in die Modulnote ein und können bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden. Dies entspricht der Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-M.

Im Masterstudiengang SME bestehen im Pflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3SMEMA001, 3SMEMA008 bis 3SMEMA011 sowie im Wahlpflichtbereich die Prüfungsleistungen in den Modulen 3SMEMA013 bis 3SMEMA015, 3MMMA001, 3CRMMA011, 3HCIMA001, 3HCIMA002 und das Modul MA-W4 aus mehreren Prüfungselementen (in der Regel zwei, jedoch maximal vier), darin eingeschlossen sind sechs Module, die entweder mit einer Prüfungsleistung oder einer Gesamtprüfungsleistung mit mehreren Elementen abgeschlossen werden können. Im Falle der Gesamtprüfungsleistung gehen die Prüfungselemente nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der Teilnoten in die Modulnote ein und können bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden. Dies entspricht der Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-M.

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich in allen vier Studiengängen angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen je Semester.

Der Umfang der Module beträgt in allen vier Masterstudiengängen 6, 9 oder 12 Leistungspunkte. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

In allen vier Masterstudiengängen sind im Wahlpflichtbereich Teilnahmevoraussetzungen für die jeweiligen Forschungsmodule „AAT Forschungsprojekt Accounting, Auditing & Governance“ (3AATMA016), „AAT Forschungsprojekt Taxation“ (3AATMA017), „CRM Forschungsprojekt“ (3CRMMA020), „MM Forschungsprojekt“ (3MMMA009) und „SME Forschungsprojekt“ (3SMEMA016) definiert. Im jeweiligen Artikel 2 § 9 Absatz 2 der FPO-M AAT, FPO-M CRM und FPO-M MM sowie in Artikel 2 § 9 Absatz 3 der FPO-M SME ist als Teilnahmevoraussetzung geregelt, dass das jeweilige Forschungsmodul nur bei „herausragenden Leistungen im Studium“ belegt werden kann. Ein Gutachter für den Studiengang SME weist daher darauf hin, dass die benannte Voraussetzung nicht quantifizierbar sei und eine Entscheidung im Einzelfall willkürlich ausfallen könne. Auch ein Gutachter für den Studiengang AAT empfiehlt eine objektivere Gestaltung der Auswahlkriterien. Um bei der Beurteilung von herausragenden Leistungen alle individuellen Lernwege und -ergebnisse berücksichtigen zu können, wird hier in Anlehnung an die Kriterien zur Vergabe von Stipendien für Masterstudiengänge, in denen ebenfalls die „Exzellenz“

als ein Hauptkriterium ausgewiesen ist, von der Notwendigkeit der Konkretisierung der entsprechenden Formulierungen in Artikel 2 § 9 der jeweiligen FPO-M abgesehen.

Dez.2

Abteilung 2.1

Master-Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation (AAT)“

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Der vorgegebene Bandbreitenwert von 1,2 wird etwas überschritten (1,42). Für die Auslastungsberechnungen und der Berechnung der Aufnahmekapazitäten wird der Bandbreitenwert von 1,20 (Obergrenze) berücksichtigt.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Betriebswirtschaftslehre im WiSe 2018/2019 wurde eine Auslastung von 166 Prozent mit einem Lehrangebotsdefizit von 237 SWS ermittelt.

Master-Studiengang „Management und Märkte“

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Der vom MKW vorgegebene Bandbreitenwert von 1,2 wird fast erreicht (1,24). Für die Auslastungsberechnungen und der Berechnung der Aufnahmekapazitäten wird der Bandbreitenwert von 1,20 (Obergrenze) berücksichtigt.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Betriebswirtschaftslehre im WiSe 2018/2019 wurde eine Auslastung von 166 Prozent mit einem Lehrangebotsdefizit von 237 SWS ermittelt.

Master-Studiengang „Entrepreneurship and SME Management“

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Der vorgegebene Bandbreitenwert von 1,2 wird etwas überschritten (1,46). Für die Auslastungsberechnungen und der Berechnung der Aufnahmekapazitäten wird der Bandbreitenwert von 1,20 (Obergrenze) berücksichtigt.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Betriebswirtschaftslehre im WiSe 2018/2019 wurde eine Auslastung von 166 Prozent mit einem Lehrangebotsdefizit von 237 SWS ermittelt.

Master-Studiengang „Controlling und Risiko Management“

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Der vorgegebene Bandbreitenwert von 1,2 wird etwas überschritten (1,46).

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Betriebswirtschaftslehre im WiSe 2018/2019 wurde eine Auslastung von 166 Prozent mit einem Lehrangebotsdefizit von 237 SWS ermittelt.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

QZS

Über die Gutachten wird den Studiengängen eine adäquate fachlich-inhaltliche Ausgestaltung bescheinigt. Dem Fach wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend aufzugreifen und sowohl bei der konkreten Ausgestaltung des Lehrangebots als auch bei der zukünftigen Überarbeitung des Studiengangs zu berücksichtigen. Dabei wurde bei den vier Masterstudiengängen übereinstimmend empfohlen, in den Curricula Fragestellungen der Digitalisierung und der Ethik/ sozialen Verantwortung entsprechend zu berücksichtigen (**Empfehlung 1**). In den Stellungnahmen der jeweiligen Studiengangverantwortlichen sowie in den Gesprächen mit den Fachvertretern wurden konkrete Umsetzungsschritte zur Berücksichtigung der Vorschläge der Gutachter nachvollziehbar dargelegt. Eine Berücksichtigung entweder in den Modulbeschreibungen oder

durch konkrete Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen wurde jeweils zugesagt.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

§ 14 Studienerfolg

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

QZS

Aus den Gesprächen mit den Studierenden ergibt sich, dass in regelmäßigen Abständen Jahresgespräche in den Studiengängen durchgeführt werden, wobei sich noch mehr Studierende an den Jahresgesprächen beteiligen müssten.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Einhaltung der Regelstudienzeit sollten die Gründe für Studienabbruch und Verlängerung der Regelstudienzeit erfasst und analysiert werden. Hier wäre es sinnvoll, die Studiengänge entsprechend bei der geplanten Analyse der Studienverläufe des Bachelorstudiengangs mit zu berücksichtigen. Der Fakultät wird empfohlen, die Analyse auf die Masterstudiengänge auszuweiten (**Empfehlung 2**).

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Dez.3

In § 19 RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

§ 20 RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

QZS

Laut Aussage der Studierenden gibt es eine adäquate Beratung der Studierenden. Es gebe demnach keine Probleme, entsprechende Beratung sowohl bezüglich der Studiengänge als auch in der Fakultät zu bekommen.

12. Transparenz und Dokumentation

QZS

Die Dokumente zu den Studiengängen sind insbesondere auf den Seiten des zentralen Prüfungsamts der Fakultät III transparent hinterlegt.

Bezüglich der Anerkennung einzelner Leistungen durch die Wirtschaftsprüferkammer für den Studiengang AAT wird empfohlen, entsprechende Informationsmaterialien den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Im Gespräch mit dem Fach wurde das weitere Verfahren erläutert. Demnach sei die Akkreditierung des Studiengangs durch die Wirtschaftsprüferkammer absehbar zu erwarten und seien Leistungen auch rückwirkend bis 2016 anerkenbar. Bisher würden die Studierenden entsprechend beraten, eine offizielle Darstellung sei allerdings erst nach dem Abschluss des Verfahrens durch die Wirtschaftsprüferkammer möglich.

Dez. 3

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar. Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Winter- als auch im Sommersemester sind als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.